

Die Wahl des Präsidenten des Europäischen Parlaments

Auf der Plenartagung im Januar wählt das Europäische Parlament (EP) seinen 30. Präsidenten, der das Amt bis zu den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 bekleiden wird. Der Präsident erfüllt eine wichtige und zunehmend sichtbare Funktion im institutionellen Rahmen der EU und auf der internationalen Bühne, die die einflussreiche Rolle widerspiegelt, die dem Parlament als einer Institution, die die Politik der EU mitgestaltet, sowie als Rechtsetzungsinstanz zukommt.

Wahlverfahren

Bis 1979 wurden die Parlamentspräsidenten jedes Jahr bzw. jedes zweite Jahr ausgewählt. Seit der ersten allgemeinen Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1979 wird der Präsident für eine verlängerbare Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt. Während jeder Wahlperiode wird in der Regel im Juli unmittelbar nach der Wahl des neuen Parlaments eine erste Wahl und im Januar zweieinhalb Jahre darauf eine zweite Wahl nach der Hälfte der Wahlperiode abgehalten.

Nach [Artikel 14 Absatz 4](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wählt das Europäische Parlament seinen Präsidenten aus seiner Mitte. Das Verfahren für diese Wahl wird in der [Geschäftsordnung](#) des Parlaments in ihrer überarbeiteten und ab dem Beginn der Plenartagung am 16. Januar 2017 gültigen Fassung festgelegt.

Der Präsident wird auf der Grundlage von Vorschlägen gewählt, die vor jedem Wahlgang mit dem Einvernehmen der Kandidaten eingereicht werden können. Diese werden von den Fraktionen [vorgeschlagen](#), können aber auch von einer Reihe von Mitgliedern nominiert werden, sofern diese die „niedrige Schwelle“ von einem Zwanzigstel (38) der Mitglieder des Parlaments erreichen bzw. überschreiten (Artikel 15 und Artikel 168a). Nach dem bis 15. Januar 2017 geltenden früheren Artikel 15 können Kandidaturen von Fraktionen bzw. von mindestens 40 Mitgliedern unterstützt werden.

Auf der ersten Plenartagung nach der Wahl des neuen Parlaments bzw. in der Sitzung, in der der Präsident nach der Hälfte der Wahlperiode gewählt werden soll, führt der scheidende Präsident oder einer der Vizepräsidenten entsprechend der Rangfolge oder, falls keiner von diesen anwesend ist, das Mitglied mit der längsten Mandatszeit den Vorsitz über das Verfahren (Artikel 14). Das Parlament befasst sich mit keiner anderen Tätigkeit, solange die Wahl des neuen Präsidenten nicht abgeschlossen ist (Artikel 14 Absatz 2).

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Während die Wahl nach dem früheren Artikel 15 durch Zuruf erfolgen *kann*, wenn die Zahl der Kandidaten für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren die Zahl der freien Sitze nicht überschreitet, sieht der neue Artikel 15 vor, dass die Wahl durch Zuruf erfolgen *muss*. Nach dem neuen Artikel können einzelne Mitglieder oder Fraktionen, die zusammen die „hohe Schwelle“ von einem Fünftel der Mitglieder erreichen bzw. überschreiten, allerdings auch eine geheime Abstimmung beantragen. (Diese Bestimmung dürfte jedoch keine Anwendung auf die Wahl des Präsidenten finden, bei der sich in der Regel mehr als ein Kandidat um das Amt bewirbt.)

Der Präsident wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (nicht mit absoluter Mehrheit der Mitglieder) gewählt. Enthaltungen und ungültige oder leere Stimmzettel werden nicht einberechnet. Artikel 16 sieht höchstens vier Wahlgänge vor. Ist nach drei Wahlgängen keine absolute Mehrheit erreicht worden, wird im vierten Wahlgang nur zwischen den beiden Kandidaten abgestimmt, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben, wobei eine [einfache Mehrheit](#) für einen Sieg ausreicht. Bei Stimmgleichheit im vierten Wahlgang gilt nach Artikel 16 Absatz 1 der Kandidat mit dem höheren Lebensalter als siegreich. Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren



sollte einer gerechten Vertretung nach politischen Richtungen, geografischer Verteilung und – gemäß dem überarbeiteten Artikel 15 Absatz 2 – nach Geschlecht Rechnung getragen werden. Nur der gewählte Präsident ist berechtigt, eine Eröffnungsansprache zu halten.

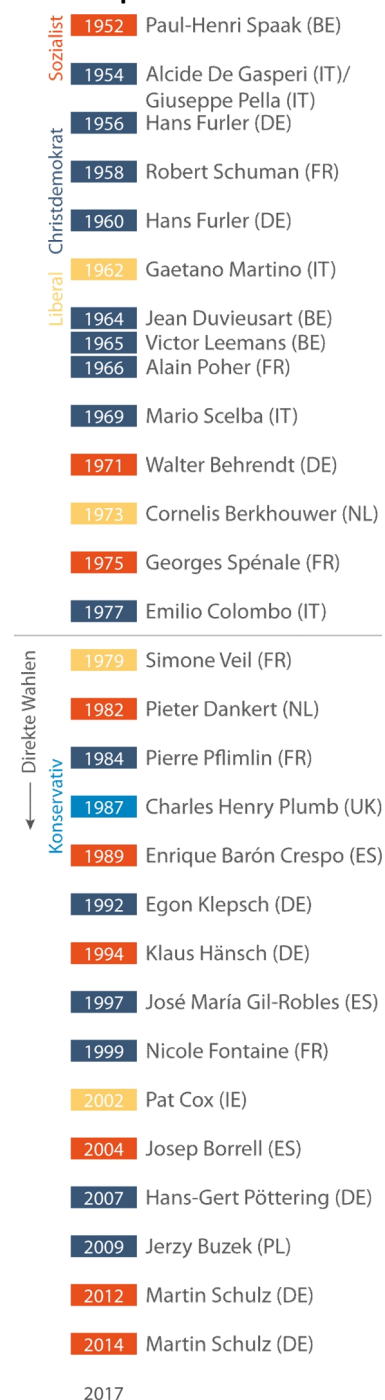
Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident hat exekutive und repräsentative Befugnisse und ist dafür zuständig, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten. Er leitet alle Tätigkeiten des Parlaments, „eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen [und] entscheidet über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen und anderen Texten, über die abgestimmt werden soll, sowie über die Zulässigkeit parlamentarischer Anfragen.“ Der Präsident wahrt die Ordnung und erteilt Rednern das Wort. Zudem erklärt er Aussprachen für geschlossen, lässt abstimmen, verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen und übermittelt den Ausschüssen die Mitteilungen, die ihre Tätigkeit betreffen (Artikel 22). Mit dem neu eingeführten Artikel 22 Absatz 4a wird dem Präsidenten die Verantwortung für die Sicherheit und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten des Parlaments übertragen. Mit Artikel 22 Absatz 4 wird der Präsident befugt, das Parlament im internationalen Bereich, bei offiziellen Anlässen sowie in Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzangelegenheiten zu vertreten; er kann diese Befugnisse jedoch übertragen.

Es ist offensichtlich, dass die Befugnisse des Präsidenten weit über den bloßen Wortlaut von Artikel 22 hinausgehen. Er kann z. B. ebenso im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rates sowohl im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungs- als auch im Rahmen des Haushaltsverfahrens den Vermittlungsausschuss einberufen, der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuss vorsitzen (wobei diese Aufgabe im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens jedoch häufig übertragen wird) und den Vorsitz in feierlichen Sitzungen, in denen Staatschefs als Gastredner zum Parlament sprechen, und bei wichtigen Abstimmungen oder Aussprachen führen. Seit den späten 1980er Jahren hat es sich eingebürgert, dass der Parlamentspräsident bei der Eröffnung aller Treffen des Europäischen Rates spricht – ein Zeichen für die bessere Sichtbarkeit und die höhere Anerkennung des Amtes seitens der anderen Organe und der Öffentlichkeit. Der Präsident ist sowohl Vorsitzender des Parlamentspräsidiums als auch der Konferenz der Präsidenten; bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet seine Stimme.

Daran, dass der Parlamentspräsident zusammen mit dem Präsidenten des Rates Gesetzgebungsakte unterzeichnet, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden (Artikel 297 Absatz 1 AEUV), zeigt sich deutlich, in welchem Ausmaß sich die Befugnisse des Parlaments weiterentwickelt haben. Zudem ist es der Parlamentspräsident, der den Haushaltsplan der EU am Ende des Haushaltsverfahrens für angenommen erklärt.

Abbildung 1 – Die Präsidenten des Europäischen Parlaments



Datenquelle: The European Parliament (Das Europäische Parlament, 9. Auflage), Corbett, Jacobs, Neville, 2016.

Wahl der Vizepräsidenten und Quästoren

Im neuen Artikel 15 wird ausdrücklich festgestellt, dass das Parlament nach der Wahl des Präsidenten auch die beiden anderen wesentlichen politischen Gremien wählt, die für den reibungslosen Ablauf der Tätigkeiten des Parlaments notwendig sind. Es wählt zunächst die 14 Vizepräsidenten und anschließend die 5 Quästoren. Vorschläge werden auf derselben Grundlage wie im Fall der Wahl des Präsidenten eingereicht (Artikel 15).

Nach Artikel 17 werden die 14 Vizepräsidenten in einem einzigen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Werden weniger als 14 Kandidaten gewählt, wird unter den gleichen Bedingungen eine zweite Abstimmung abgehalten, um die noch freien Sitze zu besetzen. Ist eine dritte Abstimmung erforderlich, genügt eine einfache Mehrheit, um die noch freien Sitze zu besetzen.

Die Rangfolge der Vizepräsidenten wird durch die Reihenfolge ihrer Wahl und bei Stimmgleichheit durch das Lebensalter bestimmt. Wenn die Wahl durch Zuruf erfolgt ist, wird die Rangfolge in geheimer Abstimmung festgelegt. Die Quästoren werden nach demselben Verfahren wie im Fall der Vizepräsidenten gewählt (Artikel 18).

In der Praxis achten die Fraktionen darauf, dass die Vizepräsidenten und die Quästoren die zahlenmäßige Stärke der Fraktionen ungefähr widerspiegeln und berücksichtigen das Ergebnis der Wahl zum Präsidenten.